

R a t g e b e r

Rückkehr Auslandschweizerinnen Auslandschweizer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Rückkehr Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber.....	3
Themen ABC	4
Adressänderungen.....	4
AHV/IV.....	4
Arbeitslosenversicherung.....	4
Bildung	4
Familie	5
Ausländische/r Ehepartner/in.....	5
Lebenspartner/in	5
Führerschein.....	5
Krankenversicherung.....	5
Militär- und Zivildienst.....	5
Rückkehr ohne Anstellungszusicherung	6
Ruhestand	6
Schweiz.....	6
Sozialhilfe.....	6
Sozialversicherungen.....	6
Stellensuche – Dienstleistungen und Registrierung	7
Dienstleistungen SECO.....	7
Registrierung zur Stellensuche Schweiz.....	7
Stellensuche – Hilfsmittel	7
Publikationen SECO	7
Öffentliche Arbeitsvermittlung.....	7
Stellensuche – Tipps.....	7
Stellenvermittlung – Private Stellen.....	8
Steuern, Doppelbesteuerung	8
Wohnung.....	8
Zoll	8
Kontakt.....	9

Vorlagen-Version: 2.0

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an schweizerische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz ausserhalb unseres Landes haben und beabsichtigen, in die Heimat zurückzukehren. Die Themen sind alphabetisch aufgeführt und teilweise in Unterrubriken dargestellt.

Jährlich kehren Tausende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in die Schweiz zurück. Sie müssen im Prinzip dieselben Massnahmen treffen wie bei der Auswanderung, nur in der umgekehrten Richtung. Sie haben aufgrund der Bundesverfassung das Recht, Ihren zukünftigen Wohnort in der Schweiz völlig frei zu wählen. Sie benötigen dazu keinerlei Bewilligung. Die Wahlgemeinde ist auch zuständig, wenn sich Rückkehrende in einer finanziellen Notlage befinden und Anspruch auf Sozialleistungen erheben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit

und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich.

Unter den in diesem Dossier und allen weiteren Korrespondenzen verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer gleichbedeutend verstanden.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

Themen ABC

Adressänderungen

Melden Sie Ihre neue Adresse bei

- den Behörden Ihres aktuellen ausländischen Wohnortes
- der Schweizerischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft), bei der Sie angemeldet sind. Die Adressänderung kann direkt am [Online-Schalter](#) vorgenommen werden.
- Post, Banken, Versicherungen, Strom- und Wasserversorgung usw.
- der Einwohnerkontrolle Ihres neuen Schweizer Wohnortes (innerhalb von 14 Tagen ab Ankunft)
- Wehrmänner informieren innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme in der Schweiz den Sektionschef am Schweizer Wohnort. Mehr Informationen finden Sie im Kapitel [Militär- und Zivildienst](#).



AHV/IV

Bei einer Rückkehr in die Schweiz werden Sie grundsätzlich wieder bei der schweizerischen AHV/IV beitragspflichtig. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskassen und die IV-Stellen oder an die Schweizerische Ausgleichskasse SAK:

WWW

- ☞ [AHV/IV](#)
- ☞ [Zentrale Ausgleichsstelle ZAS](#)
- ☞ [Bundesamt für Sozialversicherungen](#)

Arbeitslosenversicherung

Auslandschweizer/innen, die in einem EU/EFTA-Staat leben, müssen ihre Ansprüche grundsätzlich im letzten Beschäftigungsland geltend machen.

Bei einer Rückkehr aus einem Staat ausserhalb der EU/EFTA besteht in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn in den 24 Monaten, die der Anmeldung bei einer Arbeitslosenversicherung vorangehen, entweder

- mindestens 12 Beschäftigungsmonate als Arbeitnehmer in der Schweiz oder
- mindestens 12 Beschäftigungsmonate als Arbeitnehmer im Ausland und mindestens 6 Beschäftigungsmonate als Arbeitnehmer in der Schweiz angerechnet werden können.

Dabei ist es unerheblich, ob die Beschäftigungszeiten in der Schweiz vor der Ausreise oder nach der Wiedereinreise erworben wurden. Entscheidend ist: Die Beschäftigungszeiten in der Schweiz und im Ausland müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor der Anmeldung bei einer Arbeitslosenversicherung liegen.

Zusätzlich muss:

- eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin im Ausland über die Dauer Ihrer Tätigkeit vorliegen.
- und der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Ihrer Rückkehr bzw. Einreise geltend gemacht werden.

Klären Sie Fragen zu Anspruch und Leistung aus der ALV mit der Arbeitslosenkasse im Voraus ab. Die oben erwähnten Bedingungen für Rückkehrer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten in Bezug auf die inländischen Beschäftigungsmonate gelten seit dem 1.7.2018.

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie hier:

- ☞ [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, Art. 13 und Art. 14, Abs. 3](#)
- ☞ [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV, Art. 11-13, Abs. 2 und 3](#)
- ☞ [AVIG-Praxis ALE B199 ff.](#)

Weitere Informationen und Kontaktangaben:

WWW

- ☞ [Info-Service für Arbeitslose \(arbeit.swiss\)](#)
- ☞ [Wann habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung? \(arbeit.swiss\)](#)
- ☞ [Rückkehr in die Schweiz \(arbeit.swiss\)](#)
- ☞ [Adressen und Kontakte \(RAV\)](#)

Bildung

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Erkundigen Sie sich bei der Schulbehörde Ihrer

künftigen schweizerischen Wohngemeinde nach den Einschulungsmodalitäten für Ihre Kinder.

Die nachstehend aufgeführten Stellen können Sie über die postobligatorische Schulzeit beraten:

WWW

- ☞ [Ausbildung in der Schweiz \(educationsuisse\)](#)
- ☞ [Berufsberatung Schweiz](#)
- ☞ [Weiterbildung \(SDBB CSFO\)](#)
- ☞ [Verband Schweizerischer Privatschulen](#)

Familie

Ausländische/r Ehepartner/in

Grundsätzlich hat Ihr ausländische/r Partner/in im Sinne der Familienzusammenführung Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Je nach Staatsangehörigkeit ist ein Einreisevisum nötig, welches von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ausgestellt wird. Informieren Sie sich in jedem Fall dort im Detail über die Einreiseformalitäten.

Weitere Angaben über Einreiseformalitäten und Aufenthaltsbewilligungen erteilt das Staatssekretariat für Migration (SEM).

WWW

- ☞ [Vertretungen \(EDA\)](#)
- ☞ [Brauche ich ein Visum? \(SEM\)](#)

Lebenspartner/in

Unverheiratete ausländische Lebenspartner benötigen je nach Herkunft ein Einreisevisum, und müssen – vor der Einreise, wenn der Wohnort in der Schweiz feststeht – bei einer Schweizer Auslandvertretung einen persönlichen Einreisantrag zwecks Wohnsitznahme stellen, resp. eine Aufenthaltsbewilligung als Konkubinatspartner/in beantragen. Die zuständige (kantonale) Einwanderungsbehörde wird Dokumente verlangen, die belegen, dass das Konkubinat schon einige Jahre dauert, und verschiedene Auflagen machen (gemeinsamer Wohnsitz, Garantieerklärung, Meldepflicht etc.). Ohne Aufenthaltsbewilligung dürfen Ausländer in der Schweiz nicht arbeiten. Den ausländischen Kindern von Konkubinatspaaren kann eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt werden.

Führerschein

Melden Sie sich innert 14 Tagen beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons und erkundigen Sie sich

dort nach den Umwandlungsmodalitäten für Ihren ausländischen Fahrausweis.

WWW

- ☞ [Adressen Strassenverkehrsämter Schweiz](#)

Krankenversicherung

Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz KVG ist die Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch. Rückkehrende müssen sich innerhalb von 3 Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einer Krankenkasse ihrer Wahl versichern. Dabei erfolgt der Beitritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Wohnsitznahme. Diese Regelung erlaubt allen Heimkehrern, jederzeit und ohne Nachteile (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung einzutreten. Auf Bundesebene zuständig ist das Bundesamt für Gesundheit BAG.

WWW

- ☞ [Versicherungspflicht \(BAG\)](#)
- ☞ [Krankenversicherung \(BAG\)](#)
- ☞ [Prämienrechner \(Priminfo\)](#)

Militär- und Zivildienst

Kehrt ein Auslandschweizer in die Schweiz zurück, ist er entsprechend seinem Alter und Tauglichkeit grundsätzlich wieder uneingeschränkt wehrpflichtig. Militärdienstpflichtige müssen sich innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sektionschef zurückmelden und werden wieder zum Wehrdienst aufgeboten. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Auslandschweizer, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie unterstehen aber nach wie vor der Wehrpflicht, d.h. sie sind zivilschutz- und wehrersatzpflichtig.

Zivildienstpflichtige Personen müssen sich 14 Tage nach der Rückkehr in die Schweiz bei der zuständigen Regionalstelle melden.

Junge Auslandschweizer, die Wohnsitz in der Schweiz nehmen, können bis zum vollendeten 25. Altersjahr zum Militär aufgeboten werden. Die Rekrutenschule kann bis zum Alter von 32 Jahren absolviert werden.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen im Zusammenhang mit der Wehrpflicht der Auslandschweizer

wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

☞ [Kontakte / Adressen Militärdienst](#)

☞ [Kontakte / Adressen Zivildienst](#)

Rückkehr ohne Anstellungszusicherung

In solchen Fällen sollten sich Auslandschweizer/innen nach ihrer Ankunft unverzüglich beim Arbeitsamt am gewählten Wohnort anmelden. Diese Behörde ist den Stellensuchenden bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes behilflich.

WWW

☞ [Adressen und Kontakte \(RAV\)](#)

Ruhestand

Als Rentner/in steht Ihnen die Stiftung Pro Senectute Schweiz Lavaterstrasse 60, 8002 Zürich, Postadresse: Postfach, 8027 Zürich, Tel. +41 44 283 89 89, info@prosenectute.ch für alle Fragen im Bereich Ruhestand zur Verfügung. Informationen und Angebote bietet auch die Stiftung Seniorweb.

WWW

☞ [Pro Senectute in Ihrer Nähe](#)

☞ [Seniorweb](#)

Schweiz

Allgemeine Angaben über Ihr Heimatland wie z.B. über Leben, Arbeiten und Bildung finden Sie im Web unter folgenden Links:

WWW

☞ [ch.ch](#)

☞ [Die Schweiz entdecken \(EDA\)](#)

Sozialhilfe

Landsleuten, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können, gewährt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Fürsorgeleistungen. Auskünfte erteilen die schweizerischen Vertretungen im Ausland oder die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer SAS der Konsularischen Direktion KD des EDA.

WWW

☞ [Vertretungen \(EDA\)](#)

☞ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)

① Wenn Sie bereits in der Schweiz Wohnsitz genommen haben, wenden Sie sich für Beratung und Hilfe bitte direkt an den Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde.

Die Auslandschweizer-Organisation ASO verfügt über einen Fonds, aus dem unter bestimmten Bedingungen eine kleinere finanzielle Hilfe in Form eines zinslosen Darlehens an rückkehrende Auslandschweizer geleistet werden kann. Bedingung ist unter anderem, dass die Rückkehr in die Schweiz vor nicht länger als einem Jahr erfolgt ist. Es handelt sich einerseits um Beiträge zur Überbrückung von Notsituationen (wie z.B. Kauf von Winterkleidern, wenn noch kein Sozialhilfegeld vorhanden ist) sowie andererseits zur Wiedereingliederung (wie z.B. den Besuch eines Sprachkurses, Computerkurses oder eines der Wiedereinstiegsprogramme, die helfen, in der Schweiz wieder Fuss zu fassen). Bitte beachten Sie, dass diese Unterstützung subsidiär zu Leistungen der Fürsorge und/oder der Arbeitslosenversicherung zu verstehen ist.

WWW

☞ [E.O. Kilcher-Fonds \(ASO\)](#)

☞ [Kontakt ASO](#)

Sozialversicherungen

Mit Wohnsitznahme in der Schweiz werden Auslandschweizer/innen grundsätzlich der schweizerischen Versicherungspflicht unterstellt. Mehr Angaben zum Schweizerischen Sozialversicherungssystem finden Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV):

WWW

☞ [Soziale Sicherheit im Überblick \(BSV\)](#)

☞ [Merkblatt 890 - Soziale Sicherheit in der Schweiz \(AHV/IV\)](#)

Ob Sie bereits vor der Rückkehr in die Heimat Beiträge an die schweizerischen Sozialversicherungen (obligatorische oder freiwillige AHV/IV, Pensionskasse jeweiliger Arbeitgeber) einbezahlt haben, spielt eine wesentliche Rolle bei der späteren Berechnung Ihrer Rentenansprüche.

Die Schweiz hat mit allen EU/EFTA-Ländern sowie mit vielen Drittstaaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Dadurch sind Ihre möglichen Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen Ihres (ehemaligen) Residenzlandes gewährleistet.

- ❗ Bewahren Sie darum Ihre Dokumente über die Zahlung von Sozialversicherungsbeträgen sorgsam auf.

Unterstützung bei der Planung und Umsetzung Ihrer Anliegen bei der Vorsorgeplanung; Finanzplanung mit steuerlichen Aspekten; Rentenplanung der Säulen 1 bis 3; Invaliditäts- und Todesfallversicherungen finden Sie bei nachfolgenden Stellen.

WWW

☞ [VZ VermögensZentrum](#)

Stellensuche – Dienstleistungen und Registrierung

Jede/r Auslandschweizer/in kann in der Schweiz arbeiten, ohne dafür eine Arbeitsbewilligung zu benötigen. Die Bestimmungen bei den reglementierten Berufen sind einzuhalten. Die Vermittlung eines Arbeitsplatzes auf dem Korrespondenzweg ist nicht einfach. Schweizerische Arbeitgeber sind nur selten bereit, Bewerber ohne vorherigen persönlichen Kontakt anzustellen. Eine langjährige Landesabwesenheit, ein vorgerücktes Alter, mangelnde Kenntnisse unserer Landessprachen, usw. können sich zudem erschwerend auswirken. Ein ungekündigter Arbeitsplatz soll nicht voreilig aufgegeben werden.

- ❗ Klären Sie die Einsatzmöglichkeiten anlässlich von Aufenthalten in der Schweiz mit dem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV.

WWW

☞ [Adressen und Kontakte \(RAV\)](#)

Dienstleistungen SECO

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO betreibt zusammen mit den Arbeitsämtern der Kantone für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktbeobachtung ein gemeinsames Informationssystem für offene Stellen (AVAM= ArbeitsVermittlung und ArbeitsMarktstatistik). Die frei zugänglichen Angebote werden auf [arbeit.swiss](#) unter «Job-Room» publiziert.

WWW

- ☞ [Diverse Broschüren rund um die Stellensuche und die Bewerbung \(arbeit.swiss\)](#)
- ☞ [Job-Room \(arbeit.swiss\)](#)
- ☞ [Bundesrecht - Verordnung AVAM](#)

Registrierung zur Stellensuche Schweiz

Sie sind Auslandschweizer/in und suchen eine Arbeit in der Schweiz? Auf den Seiten des EDA (Swissemigration) finden Sie Informationen zur Stellensuche sowie das Formular zur Registrierung der Stellensuche. Bereits vor Ihrer Rückkehr können Sie die öffentliche schweizerische Stellenvermittlung in Anspruch nehmen: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt steht Ihnen im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) beratend zur Seite und unterstützt Sie bei der Suche nach einer Arbeit in der Schweiz. Dazu füllen Sie das Anmeldeformular aus und übermitteln dieses via Laurent.Hodio@bs.ch an das AWA.

WWW

- ☞ [Arbeit in der Schweiz suchen \(EDA\)](#)
- ☞ [Anmeldeformular \(arbeit.swiss\)](#)

Stellensuche – Hilfsmittel

Publikationen SECO

WWW

- ☞ [Diverse Broschüren rund um die Stellensuche und die Bewerbung \(arbeit.swiss\)](#)

Öffentliche Arbeitsvermittlung

WWW

☞ [arbeit.swiss](#)

Stellensuche – Tipps

- Beziehungen, «Vitamin-B»
Private und geschäftliche Beziehungen pflegen und nutzen (z.B. Freunde, Verwandte, Bekannte, Tochtergesellschaften, Kunden, Lieferanten).
- Internet
Jobsuchmaschinen - Sie bieten sowohl Stellenanbieter, wie auch Stellensuchenden eine Plattform. Beispiel Google (www.google.ch) suchen mit den Begriffen «Jobsuchmaschinen» oder gezielt mit «Arbeit Köniz», «Emplois Lausanne» etc.
- Firmen online
Viele Unternehmen veröffentlichen offene Stellen auf ihren Firmen-Websites. Oft kann man sich auch direkt als Interessent einschreiben und wird bei einer passenden Vakanz kontaktiert.

- Handelskammer
Erkundigen Sie sich bei den lokalen Handelskam-
mern nach der Möglichkeit, eine Stellennachfrage
im Vereinsorgan publizieren zu können.

Stellenvermittlung – Private Stellen

In der Schweiz ist die private Arbeitsvermittlung bewil-
ligungspflichtig. Die Liste der anerkannten Betriebe
finden Sie im Verzeichnis «Arbeitsvermittlung und Per-
sonalverleih» des SECO. Die Stellenangebote sowie
die Art der Vermittlungshilfe dieser kommerziell arbei-
tenden Büros sind unterschiedlich.

WWW

- ☞ [Liste der anerkannten Arbeitsvermittlungsstellen \(VZAVG\)](#)

Steuern, Doppelbesteuerung

Für Informationen zum Steuerrecht konsultieren Sie
die kantonale / kommunale Steuerverwaltung oder Ih-
ren Steuerberater. - Fachinstanz auf Bundesebene ist
die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Fragen
zum internationalen Steuerrecht i. B. der Doppelbe-
steuerung beantwortet das Staatssekretariat für inter-
nationale Finanzfragen SIF in Bern.

WWW

- ☞ [Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige \(ESTV\)](#)
- ☞ [Schweizerisches Steuersystem \(ESTV\)](#)
- ☞ [Eidgenössische Steuerverwaltung \(ESTV\)](#)
- ☞ [Steuerrechner \(ESTV\)](#)
- ☞ [Doppelbesteuerung \(SIF\)](#)

Wohnung

Wir empfehlen Ihnen, sich direkt an eine Immobilien-
verwaltung im zukünftigen Wohngebiet zu wenden.
Die folgenden Internetadressen können dabei von
Nutzen sein.

WWW

- ☞ [Homegate](#)
- ☞ [Immostreet](#)
- ☞ [Immoscout](#)
- ☞ [Immoclick](#)
- ☞ [Die Immobilienmakler](#)
- ☞ [Newhome](#)
- ☞ [Comparis](#)

Zoll

Gebrauchtes, zur eigenen Weiternutzung bestimmtes
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, welche
ihren Wohnsitz ins Inland verlegen, ist zollfrei. Der An-
trag auf Zollfreiheit kann bei der Einreise mit dem «An-
tragsformular 18.44» gestellt werden. Weitere Aus-
künfte über Einfuhrformalitäten und das Formular er-
halten Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung
(EZV).

WWW

- ☞ [Auskunft über Übersiedlungsgut und Antragsfor-
mular \(EZV\)](#)
- ☞ [Einfuhr eines Fahrzeuges als Übersiedlungsgut
\(EZV\)](#)
- ☞ [Einfuhr von Haustieren \(EZV\)](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

☎ +41 800 24-7-365

✉ helpline@eda.admin.ch

🌐 www.swissemigration.ch